

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Jänner 2001 beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2001)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen, Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses,

Beschreibung

- § 1 Geltungsbereich und Inhalt des Gesetzes
- § 2 Dienstpostenplan
- § 3 Aufnahme; Stellenausschreibung
- § 4 Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung
- § 5 Allgemeine Aufnahmebedingungen
- § 6 Besondere Aufnahmebedingungen, Ausnahmebestimmungen
- § 7 Überstellung in andere Dienstzweige
- § 8 Ausschließungsgründe
- § 9 Aufnahmehindernisse
- § 10 Verpflichtungserklärung
- § 11 Für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss anzurechnende Zeiträume
- § 12 Ausschluss der Anrechnung und Verzicht
- § 13 (entfällt)
- § 14 Besonderer Pensionsbeitrag
- § 15 Allgemeine Bestimmungen für die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe- und Versorgungsgenuss

- § 16 Gehalt
- § 17 Aufnahme- und Ernennungsbescheide
- § 18 Beschreibung
- § 19 Rechtsmittelverfahren
- § 20
- § 21 Beziehung des Beschreibungsverfahrens zum strafgerichtlichen und
Disziplinarverfahren
- § 22 Beschreibungskommission
- § 23 Enthebung vom Dienst
- § 24 Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 25 Austritt
- § 26 Ausscheidung
- § 27 Entlassung

II. Abschnitt

Pflichten

- § 28 Allgemeine Pflichten
- § 30 Amtsverschwiegenheit
- § 31 Nebenbeschäftigung
- § 32 Dienstzeit, Begriffsbestimmungen
- § 32a Regelmäßige Dienstzeit
- § 32b Höchstgrenzen der Dienstzeit
- § 32c Ruhepausen
- § 32d Tägliche Ruhezeiten
- § 32e Wochenruhezeit
- § 32f Nachtarbeit
- § 32g Ausnahmebestimmungen
- § 33 Teilweise Dienstfreistellung
- § 34 Anzeige der Dienstverhinderung und ärztliche Untersuchung
- § 35 Abwesenheit vom Dienst
- § 36 Anzeigepflicht bei Veränderung des Familienstandes
- § 37 Dienstweg und Meldepflichten
- § 38 Besondere Pflichten der leitenden Gemeindebeamten

III. Abschnitt

Rechte

- § 39 Allgemeine Bestimmungen
- § 40 Funktionsbezeichnung
- § 41 Dienstkleidung
- § 42 Nebengebühren
- § 43 Reisegebühren
- § 44 Fahrtkostenzuschuss
- § 44a Fahrtkostenzuschuss für tägliche Fahrten
- § 44b Fahrtkostenzuschuss für Wochenendfahrten
- § 45 Aufwandsentschädigungen
- § 46 Mehrdienstleistungsentschädigung
- § 47 Sonderzulagen
- § 48 Turnus- und Wechseldienstzulage, Spitalsdienstzulagen
- § 48a Bereitschaftsentschädigungen
- § 49 Aushilfen; Gehaltvorschüsse
- § 50 Studienbeihilfe
- § 51 Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse und sonstiger Kostenersatz
- § 52 Naturalbezüge
- § 53 Außerordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen
- § 54 Krankenversicherung
- § 55 Ruhegenuss
- § 56 Dauernder Ruhestand
- § 57 Dauer des Bezuges des Ruhegenusses
- § 57a Allgemeine Bestimmungen über den Ruhegenuss
- § 58 Ausmaß des Ruhegenusses
- § 59 Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 59a Ruhegenuss bei voller Durchrechnung
- § 59b Ruhegenuss bei verkürzter Durchrechnung
- § 60 Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand
- § 61 Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen
- § 62 Zusätzliche Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand

- § 63 Zeitlicher Ruhestand
- § 64 Beendigung des zeitlichen Ruhestandes
- § 65 Begünstigte Bemessung des Ruhegenusses
- § 66 Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss
- § 67 Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes
- § 68 Ablösung des Ruhebezuges
- § 69 Abfertigung des Gemeindebeamten
- § 70 Hinterbliebene und Angehörige
- § 71 Witwen- und Witwerversorgungsgenuss
- § 71a Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Witwen- und
Witwerversorgungsgenuss
- § 71b Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
- § 71c Erhöhung des Witwen- und des Witwerversorgungsgenusses
- § 71d Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses
- § 71e Meldung des Einkommens
- § 71f Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsgenuss
- § 72 Versorgungsgenuss des früheren Ehegatten
- § 73 Begünstigungen für die Hinterbliebenen im Falle des Todes des
Gemeindebeamten
- § 74 Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden
Ehegatten bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des
Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten
- § 76 Versorgungsgeld für die Angehörigen eines abgängigen Gemeindebeamten
- § 77 Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten
- § 78 Waisenversorgungsgenuss
- § 78a Kinderzurechnungsbetrag
- § 79 Ergänzungszulagen
- § 80 (entfällt)
- § 81 Unterhaltsbeiträge für ehemalige Gemeindebeamte des Ruhestandes und
deren Hinterbliebene
- § 82 Außerordentliche, fortlaufende Zuwendung
- § 83 Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge
- § 84 Todesfallbeitrag

§ 85 Pensionsbeitrag

§ 85a Beitrag

§ 85b Ruhen des Ruhebezuges

§ 86 Kürzung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse

§ 87 Auswirkung künftiger Änderungen dieses Gesetzes auf Ruhe- und
Versorgungsbezugsempfänger

§ 88 Wohnsitz und Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 88a Meldepflicht

§ 89 Urlaubsanspruch

§ 90 Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 91 Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit

§ 92 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub

§ 93 Sonderurlaub mit Bezügen

§ 94 Sonderurlaube ohne Bezüge

§ 95 Dienstfreistellung

§ 96 Sonstige Dienstfreistellungen

§ 97 Bezüge und diszipliniäre Immunität der Mandatäre

IV. Abschnitt

Dienstprüfungen

§ 98

§ 99

§ 100

§ 101

§ 102

§ 103

§ 104

§ 105 (entfällt)

§ 106 (entfällt)

§ 107 (entfällt)

V. Abschnitt

Dienstzweigeordnung

§ 108

§ 109 (entfällt)

§ 110

VI. Abschnitt

Koalitionsrecht, Gemeinden mit gegliederter Verwaltung

§ 111

§ 112

VII. Abschnitt

Disziplinarrecht

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 113 Dienstpflichtverletzungen

§ 114 Disziplinarstrafen

§ 115 Strafbemessung

§ 116 Verjährung

§ 117 Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

2. Teil

Organisatorische Bestimmungen

§ 118 Disziplinarbehörden

§ 120 Disziplinarkommissionen

§ 121 Disziplinaroberkommission

§ 122 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission

§ 123 Disziplinarsenate

§ 124 Abstimmung und Stellung der Mitglieder

§ 125 Disziplinaranwalt

§ 126 Personal- und Sachaufwand

3. Teil

Disziplinarverfahren

§ 127 Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 128 Parteien

§ 129 Verteidiger

§ 130 Zustellungen

§ 131 Disziplinaranzeige

§ 132

§ 133 Selbstanzeige

§ 134 Dienstenthebung

§ 135 Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 136 Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 137 Absehen von der Strafe

§ 138 Außerordentliche Rechtsmittel

§ 139 Kosten

§ 140 Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 141 Entscheidungspflicht

§ 142 Auswirkung von Disziplinarstrafen

§ 143 Aufbewahrung der Akten

4. Teil

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 144 Einleitung

§ 145 Verhandlungsbeschluss und mündliche Verhandlung

§ 146 Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 147 Disziplinarerkenntnis

§ 148 Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

§ 149 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 150 Berufung des Beschuldigten

§ 151 Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

5. Teil

Abgekürztes Verfahren

§ 152 Disziplinarverfügung

§ 153 Berufung

6. Teil

Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

§ 154 Verantwortlichkeit

§ 155 Disziplinarstrafen

VIII. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 156 Dienstbehörde I. Instanz

§ 157

§ 158 Eigener Wirkungsbereich

§ 159 Überleitung der Gemeindebeamten

§ 160 Überleitungsbestimmungen

§ 161 Neue Anspruchsberechtigte

§ 162 Umgesetzte EG-Richtlinien

Anlage 1: Dienstzweigeverzeichnis (Nr. 1-17) statt früher Nr. 1-31

Anlage 1a: Dienstzweigeverzeichnis

Anlage 1b: Dienstzweigeverzeichnis Nr. 91-106“

2. Im § 11 Abs. 1 lit. l wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften.“

3. Im § 12 Abs. 2 lit. a wird nach dem Strichpunkt folgende Wortfolge angefügt:

„dies gilt nicht für gemäß § 11 Abs. 1 lit. a, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist, und nicht für Zeiten gemäß § 11 Abs. 1 lit. d;“

4. Dem § 12 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Gemeindebeamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt.

(6) Ist für die in Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Gemeindebeamten die Beiträge nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erstattet worden sind, so sind diese Zeiten

abweichend von Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf diese Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an die Gemeinde zu leisten.“

5. § 13 entfällt.
6. Im § 14 Abs. 2 erhalten die lit. c) und d) die Bezeichnung d) und e) und wird als lit. c) (neu) eingefügt:
„c) soweit es sich um Zeiträume eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d oder 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.2039, oder nach den §§ 3, 6 bis 9 oder 13 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl.2050, oder nach gleichartigen gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen handelt, die für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss angerechnet worden sind,“
7. Im § 14 Abs. 4 entfallen das Wort „unbedingt“ und das Zitat „(§ 85 Abs. 1)“.
8. § 14 Abs. 5 entfällt. Im § 14 erhalten die (bisherigen) Absätze 6 bis 9 die Bezeichnung Abs. 5 bis 8.
9. Im § 15 erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3. Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Die Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe-(Versorgungs-)genuss gelten nur für die Vollbeschäftigung; bei teilweiser Beschäftigung richtet sich das Ausmaß der Anrechnung nach dem Umfang der Tätigkeit.“
10. Im § 53 Abs. 5 wird die Wortfolge „das 60. Lebensjahr“ ersetzt durch die Wortfolge „den 738. Lebensmonat“.
11. Vor dem § 58 wird folgender §§ 57a eingefügt:

„§ 57a

Allgemeine Bestimmungen über den Ruhegenuss

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss nach den folgenden Bestimmungen:

- a) wenn er vor dem 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß §§ 55, 58 und 59;
- b) wenn er ab dem 1. Jänner 2005, aber vor dem 1. Jänner 2022 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 59b;
- c) wenn er ab dem 1. Jänner 2022 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gemäß § 59a.

(2) Zusätzlich sind die Bestimmungen der §§ 65 bis 69 weiterhin anwendbar.“

12. § 58 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, Punkt 21 Abs. 3 oder 9 bis 17 der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen.“

13. Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b eingefügt:

„§ 59a

Ruhegenuss bei voller Durchrechnung

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung (§ 33) sind hiebei mit dem vollen Ausmaß zu berücksichtigen.

(2) Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. § 55 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 bis 5 sowie Punkt 14 Abs. 3 Z. 3 der Anlage B sind anzuwenden. Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlagen nicht unterschreiten.

(3) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1982 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 85 Abs. 1 lit. a zu ermitteln.
2. Beitragsgrundlagen aus Kalenderjahren, für die ein Aufwertungsfaktor (Abs. 6) festgesetzt ist, sind mit diesen Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Dabei sind die Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate (Durchrechnungszeitraum) vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
 - a) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „207“,
 - b) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „198“,
 - c) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „189“,
 - d) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z. 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(4) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 besteht im monatlichen Durchschnitt der mit den Aufwertungsfaktoren gemäß Abs. 3 Z. 2 vervielfachten ruhegenussfähigen Nebengebühren (§ 42 Abs. 2), die dem Gemeindebeamten innerhalb von 216 Monaten (Durchrechnungszeitraum) vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben. Abweichend davon beträgt der Durchrechnungszeitraum in den Fällen des Abs. 3 Z. 3

- | | |
|---------|------------|
| lit. a) | 207, |
| lit. b) | 198, |
| lit. c) | 189, |
| lit. d) | 180 Monate |

In den Fällen des Abs. 3 Z. 4 entspricht der Durchrechnungszeitraum der Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(5) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 2000 betragen für das Jahr

1983	1,537
1984	1,485
1985	1,429
1986	1,400
1987	1,368
1988	1,343
1989	1,309
1990	1,256
1991	1,201
1992	1,153
1993	1,108
1994	1,082
1995	1,053
1996	1,028
1997	1,028
1998	1,015

(6) Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem gemäß § 58 der DPL 1972, LGBl. 2200, festgesetzten Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren werden durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 58 DPL 1972, LGBl. 2200, festgestellt.

(7) Die Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2 sind zusammenzuzählen. 80 % der Gesamtsumme bilden die Ruhegenussbemessungsgrundlage.

§ 59b

Ruhegenuss bei verkürzter Durchrechnung

(1) Dem Gemeindebeamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt. Zeiten einer Teilbeschäftigung (§ 33) sind in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Ausmaß zu berücksichtigen.

(2) Erreichen die im bestehenden Dienstverhältnis in Vollbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten zusammen mit den angerechneten Zeiten (§ 15 Abs. 2) das für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtausmaß nicht, sind die in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten wie folgt hinzuzuzählen. Zunächst ist das Ausmaß solcher Zeiten in einer dem Verhältnis zur Vollbeschäftigung entsprechenden Zahl auszu-drücken. Diese ist sodann anlässlich einer Versetzung in den Ruhestand, die nach dem 1. Jänner eines Jahres wirksam wird, mit einem Faktor aufzuwerten, der im Jahr 2005 1,0555 beträgt. Bei in den folgenden Jahren vorzunehmenden Aufwertun-gen erhöht sich der Aufwertungsfaktor jährlich um 0,0555. Eine Aufwertung ist letzt-malig in dem Jahr vorzunehmen, in dem durch die Aufwertung das Ausmaß der Vollbeschäftigung erreicht oder überschritten oder das im ersten Satz genannte Gesamtausmaß erreicht wird.

(3) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeich-neten Jahr, so ist die Zahl „216“ in § 59a Abs. 3 Z. 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2005	12
2006	24
2007	36
2008	48
2009	60
2010	72
2011	84

2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204

(4) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 59a Abs. 3 Z. 3 lit. a bis 5 jeweils durchfolgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d
2005	11	11	10	10
2006	23	22	21	20
2007	35	33	32	30
2008	46	44	42	40
2009	58	55	53	50
2010	69	66	63	60
2011	81	77	74	70
2012	92	88	84	80
2013	104	99	95	90
2014	115	110	105	100
2015	127	121	116	110
2016	138	132	126	120
2017	150	143	137	130
2018	161	154	147	140
2019	173	165	158	150
2020	184	176	168	160
2021	196	187	179	170

(5) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsgenuss nach einem im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten erstmals in einem der folgenden Tabelle bezeichnetem Jahr, so umfasst der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 59a Abs. 4 folgende Anzahl von Monaten:

Jahr	Monate
2005 bis 2009	60
2010	72
2011	84
2012	96
2013	108
2014	120
2015	132
2016	144
2017	156
2018	168
2019	180
2020	192
2021	204

(6) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss unter Anwendung der §§ 55, 58 und 59 zu ermitteln und dem unter Anwendung des § 59a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 zu ermittelnden Ruhegenuss gegenüberzustellen.

(7) Ist der Vergleichsruhegenuss höher als der Ruhegenuss, ist die in den Abs. 8 oder 9 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuss um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(8) Übersteigt der Vergleichsruhegenuss den Betrag von € 2.034,8, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuss vom Vergleichsruhegenuss abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz des Vergleichsruhegenusses auszudrücken.
2. Derjenige Teil des Vergleichsruhegenusses, der über dem Betrag von € 2.034,8 liegt, ist mit dem sich aus Z. 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z. 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von € 2.034,8 entspricht.
4. Ist der sich aus Z. 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z. 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z. 1 und aus Z. 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(9) Übersteigt der Vergleichsruhegenuss den Betrag von € 2.034,8 nicht, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegenuss sind zunächst 25 % von € 2.034,8 abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21.801,9 zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegenuss niedriger als das Produkt des Vergleichsruhegenusses mit der sich aus Z. 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(10) Ist der Ruhegenuss höher als der Vergleichsruhegenuss, gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs. 8 oder 9.

(11) Die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 8 und 9 erhöhen sich für jedes Kalenderjahr – erstmals für das Jahr 2004 – mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 58 der DPL 1972, LGBl. 2200.“

14. § 60 lit. b lautet:

„b) wenn er den 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate) überschritten hat, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit.“

15. § 60 lit. c entfällt.

16. § 61 lautet:

„§ 61

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

Der Gemeindebeamte kann von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er den 738. Lebensmonat vollendet hat und entweder Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage hat oder sich im zeitlichen Ruhestand befindet.“

17. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen der Ruhestandsversetzung und dem Tag, zu dem der Gemeindebeamte frühestens gemäß § 60 lit. b, Punkt 21 Abs. 3 oder 9 bis 17 der Anlage B in den Ruhestand versetzt hätte werden können, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.“

18. Im § 65 entfallen die Absätze 3 bis 8.

19. Im § 69 Abs. 2 Z. 2 lit. c wird das Zitat „§ 15 Abs. 6 Z. 2“ durch das Zitat „§ 15c Abs. 1 Z. 2“ und das Zitat „§ 2 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“ durch das Zitat „§ 8 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000“ ersetzt.

20. Dem § 71a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt der Sterbetag des Gemeindebeamten nach dem 31. Dezember 2004, treten an Stelle des ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenussberechnungsgrundlagen, die gemäß Abs. 7 maßgebend wären.“

21. § 71a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Gemeindebeamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist der Ruhegenuss geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß.“

22. Dem § 71a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Liegt der Sterbetag des Gemeindebeamten nach dem 31. Dezember 2004, treten an die Stelle des ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenussberechnungsgrundlagen, die gemäß Abs. 7 maßgebend wären.“

23. § 71a Abs. 6 lautet:

„(6) Die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Gemeindebeamten, der am Sterbetag Gemeindebeamter des Ruhestandes ist, ist der Ruhegenuss des verstorbenen Gemeindebeamten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß.“

24. Im § 71a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Als Ruhegenussberechnungsgrundlagen im Sinne der vorstehenden Absätze gelten

- a) bis 31. Dezember 2021 jene gemäß § 59b,
- b) ab 1. Jänner 2022 jene gemäß § 59a.“

25. Dem § 71b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei unbeachtlich.“

26. § 71b Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Gemeindebeamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des

Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.“

27. § 71b Abs. 3 entfällt. Im § 71b erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung Abs. 3 bis 5. Im Abs. 4 (neu) wird das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ ersetzt.

28. § 71c Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Erreicht die Summe aus dem eigenen Einkommen des überlebenden Ehegatten und dem nach den §§ 71a und 71b berechneten Witwen- und Witwerversorgungsgenuss zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage nicht den Betrag von S 20.404,- im Jahr 2001 und von € 1.494,7 ab dem Jahr 2002, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Witwen- und Witwerversorgungsgenuss soweit zu erhöhen, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen- und Witwerversorgungsgenuss den genannten Betrag erreicht. Der erhöhte Witwen- und Witwerversorgungsgenuss darf jedoch 60 v.H. des Ruhegenusses gemäß § 71b Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) Der im Abs. 1 angeführte Betrag erhöht sich jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Ablauf des Jahres 2002, um den Anpassungsfaktor gemäß § 58 Abs.3 der DPL 1972, LGBl.2200.“

29. Die §§ 71d und 71e erhalten die Bezeichnung § 71e und § 71f. Dem § 71e (neu) wird folgender § 71d vorangestellt:

„§ 71d

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Erwerbseinkommen (§ 85b Abs. 2 Z. 1 bis 3),
2. einer wiederkehrenden Geldleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung,
3. einer wiederkehrenden Geldleistung aufgrund der in § 71a Abs. 2 genannten Vorschriften und
4. dem Witwen-(Witwer)versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in

der Fassung BGBl. I. Nr. 101/2000, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz des Witwen-(Witwer)versorgungsgenusses so weit zu vermindern, dass die Summe der in Z. 1 bis 4 genannten Einkünfte das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe der in Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Einkünfte, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.“

30. Im § 71e Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „erhöhten“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder nach § 71d verminderten“.

31. Im § 71e Abs. 2 (neu) wird das Zitat „§ 71b Abs. 3“ durch das Zitat „ § 71b Abs. 2“ ersetzt.

32. Im § 71f Abs. 1 (neu) entfällt der Punkt nach dem ersten Satz und wird dem ersten Satz folgende Wortfolge angefügt:
„und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, dass sich voraussichtlich nach § 71b ein zahlbarer Versorgungsgenuss ergeben und eine Verminderung des Prozentsatzes des Versorgungsgenusses auf Null nach § 71d nicht eintreten wird.“

33. Im § 72 erhalten die Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 5 bis 8,
§ 72 Abs. 4 (neu) lautet:

„(4) Abs. 3 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes, deutsches RGBl. 1938 I S 807 in der Fassung BGBl. Nr. 280/1978, enthält,
2. die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn

- a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Gemeindebeamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.“

34. Im § 73 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Dienstzeit zehn Jahre nach der Vorschrift des“ ersetzt durch die Wortfolge „Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach“ und im zweiten Satz tritt anstelle des Zitats „§ 65 Abs. 2 oder 3“ das Zitat „§ 65 Abs. 2“.

35. § 73 Abs. 3 bis 5 entfallen.

36. Im § 78 Abs. 6 lit. c wird die Wortfolge „dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87“ ersetzt durch die Wortfolge „den heeresgebührenrechtlichen Bestimmungen“.

37. Vor § 79 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a

Kinderzurechnungsbetrag

(1) Dem Gemeindebeamten, der ab dem 1. Jänner 2005 in den Ruhestand versetzt wird oder in diesen übertritt, gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind (Abs. 2) tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

(2) Als eigene Kinder (Abs. 1) gelten eheliche, uneheliche, legitimierte Kinder, Wahl-, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Gemeindebeamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten. Der gesamte Zeitraum, für den der Kinderzurechnungsbetrag gebührt, ist auf volle Monate aufzurunden.

(4) Für ein und dasselbe Kind sind die Zeiträume gemäß Abs. 3 nur bei jenem Gemeindebeamten zu berücksichtigen, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 bis 7 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999 gilt mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Bezüge aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 des Mindestsatzes, der aufgrund des § 79 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Gemeindebeamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

(6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus §§ 71b Abs. 2, 71c Abs. 1 und 71d Abs. 1 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Gemeindebeamten gebührte oder

gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(7) Halbweisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Gemeindebeamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.“

38. § 85 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Gemeindebeamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 11,05 %

- a) von seinem um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug
- b) von seiner um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und
- c) von seinen ruhegenussfähigen Nebengebühren

zu entrichten.“

39. § 85 Abs. 4 Z. 1 lautet:

„1. Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3, 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen oder“

40. Im § 85a Abs. 2 werden der Prozentsatz „1,3 %“ durch den Prozentsatz „2,1 %“ ersetzt und der Prozentsatz „1,5 %“ durch den Prozentsatz „2,3 %“ ersetzt.

41. Dem § 85a werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 2 Z. 2 beträgt der Beitrag für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2,17 %
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 2,04 %
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,92 %

4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,79 %
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,66 %
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,53 %
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,41 %
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,28 %
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 1,15 %
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 1,02 %
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,89 %
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,77 %
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,64 %
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2018 gebühren, 0,51 %
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2019 gebühren, 0,38 %
16. die erstmals ab dem 1. Jänner 2020 gebühren, 0,26 %
17. die erstmals ab dem 1. Jänner 2021 gebühren, 0,13 %.

(7) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2022 gebühren, ist kein Beitrag zu entrichten. Die in Abs. 6 Z. 1 bis 17 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2.“

42. § 85b lautet:

„§ 85b
Ruhen des Ruhebezuges

(1) Übt der Gemeindebeamte, der nach dem 31. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden ist, in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, aus der ihm ein Erwerbseinkommen gebührt, so ruht der Ruhebezug in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Ausmaß. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist der Gemeinde (dem Gemeindeverband) innerhalb von 2 Wochen zu melden.

(2) Als Erwerbseinkommen gelten

1. das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, das für den betreffenden Kalendermonat gebührt,
2. das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, und
3. der Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem gleichartigen Landesgesetz und der Bezug im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wenn die Funktion, für die der Bezug gebührt, nach dem 31. Dezember 2002 erstmals oder neuerlich angetreten worden ist, sofern das Erwerbseinkommen 16 % des Gehaltes der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 übersteigt.

(3) Bezüge, die für einen längeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen) zählen weder zum Entgelt gemäß Abs. 2 Z. 1 noch zum Bezug gemäß Abs. 2 Z. 3.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Erwerbseinkommen heranzuziehen. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen, so ist der Berechnung des Ruhensbetrages vorläufig ein monatliches Erwerbseinkommen von € 726,7 zugrunde zu legen, sofern die Person, die die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, nicht glaubhaft macht, dass im betreffenden Kalenderjahr voraussichtlich kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden wird.

(5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Gemeindebeamte vor Vollendung des 738. Lebensmonats in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten € 872,1	0 %,
von den weiteren € 436,-	30 %,
von den weiteren € 436,-	40 %,
von allen weiteren Beträgen	50 %;

2. wenn der Gemeindebeamte mit oder nach Vollendung des 738. Lebensmonats oder gemäß § 61 oder gemäß Punkt 21 Abs. 9 der Anlage B in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten € 1.308,1	0 %,
von den weiteren € 436,-	30 %,
von den weiteren € 436,-	40 %,
von allen weiteren Beträgen	50 %.

(6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 1. | im Jahr 2003 | 10 % |
| 2. | im Jahr 2004 | 20 % |
| 3. | im Jahr 2005 | 30 % |
| 4. | im Jahr 2006 | 40 % und |
| 5. | ab dem Jahr 2007 | 50 % |

des Ruhebezuges übersteigen.

(7) Die in Abs. 5 genannten Beträge erhöhen sich, erstmals für das Jahr 2003, mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 58 Abs. 3 der DPL 1972, LGBl. 2200.“

43. § 88a lautet:

„§ 88a
Meldepflicht

Der Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsbezügen ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust, die Minderung oder das Ruhen seines Anspruches begründet, innerhalb eines Monats der Gemeinde zu melden. Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat in dieser Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.“

44. Im § 94 Abs. 4 wird jeweils das Zitat „§§ 15 bis 15b“ durch das Zitat „§§ 15 bis 15d und 15i“ und das Zitat „§§ 2 bis 5 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“ durch das Zitat „§§ 3 und 6 bis 9 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000“ ersetzt.

45. Dem § 162 werden folgende Z. 5 und 6 angefügt:

„5. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABI. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.

6. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABI. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9.“

46. Im Punkt 14 Abs. 3 der Anlage B entfällt die Z. 4 und wird in der Einleitung der Z. 1 nach dem Zitat „§ 55 Abs. 1“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Zitat angefügt:
„§ 59a Abs. 1 erster Satz und § 59b Abs. 1 erster Satz“

47. In der Anlage B wird folgender Punkt 21 angefügt:

„21.

Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37

(1) Für Gemeindebeamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. anstelle des § 85 Abs. 1:

Der Gemeindebeamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 12,55 %

- a) von seinem um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug
- b) von seiner um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und
- c) von seinen ruhegenussfähigen Nebengebühren

zu entrichten.

2. anstelle des § 12 Abs. 1 lit. a:

Von der Anrechnung ist der Zeitraum, den der Gemeindebeamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat, ausgeschlossen.

(2) Für Gemeindebeamte gemäß Abs. 1, die nach dem 30. Juni 1960 geboren sind, betragen abweichend von Abs. 1 der Pensionsbeitrag und der besondere Pensionsbeitrag je 11,05 %.

(3) Für Gemeindebeamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 60 lit. b, § 61, § 53 Abs. 5 und § 85b Abs. 5 Z. 1 und 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1941	720.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	722.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	724.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	726.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	728.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	730.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	732.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	734.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	736.

(4) Für Gemeindebeamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt abweichend von § 60 lit. b der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat, wenn sie um Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen und dem keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen:

bis einschließlich 1. Oktober 1946	660.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	662.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	664.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	666.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	668.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	670.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	672.

2. April 1948 bis 1. Juli 1948	674.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	676.
2. Oktober 1948 bis 31. Dezember 1954	678.

(5) Der Kürzungsprozentsatz beträgt, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt, abweichend von § 58 Abs. 2 für Ruhegenüsse,

1. die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,1834 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,2 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,2167 Prozentpunkte,
5. die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,2333 Prozentpunkte.

(6) Für Gemeindebeamte, die gemäß Abs. 4 in den Ruhestand versetzt werden und die nicht den Dienstzweigen Nr. 48, 50, 53a, 60, 63, 64 und 65 angehören, beträgt der Kürzungsprozentsatz abweichend von Abs. 5 0,25 Prozentpunkte und für Ruhegenüsse, die erstmals ab dem Jahre 2006 gebühren, abweichend von § 58 Abs.2 0,3333 Prozentpunkte. Das Höchstausmaß der Kürzung gemäß § 58 Abs. 2 sowie § 58 Abs. 6 und § 59a Abs. 2 letzter Satz ist nicht anzuwenden.

(7) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Novelle Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach den §§ 56 bis 88 haben, sind die bis dahin geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

(8) Waren die Voraussetzungen des § 72 Abs. 4 bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfüllt, gebührt dem früheren Ehegatten ein Versorgungsgenuss nur auf Antrag. Wird der Antrag binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, besteht der Anspruch ab diesem Zeitpunkt, sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuss von diesem Tag an.

(9) Abweichend von § 61 kann die Ruhestandsversetzung bereits erfolgen, wenn der Gemeindebeamte vor dem 1. Oktober 1946 geboren ist, seinen 720. Lebensmonat vollendet hat und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 10) von 40 Jahren

aufweist. Abweichend von § 60 lit. b ist die Ruhestandsversetzung vorzunehmen, wenn die obigen Voraussetzungen gegeben sind und der Gemeindebeamte darum ansucht.

(10) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen:

1. die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit;
2. für den Ruhegenuss angerechnete Zeiträume, für die die Gemeinde einen Überweisungsbetrag erhält oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist;
3. Zeiten des ordentlichen Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;
4. Zeiten der Kindererziehung im Sinne des § 78a, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z. 1. bis 3. decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählende Zeiten eines Mutter- oder Vater-Karenzurlaubes;
5. nach Abs. 11 bis 13 nachgekaufte Zeiten.

(11) Der Gemeindebeamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Zeiten als nachgekaufte Zeiten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

(12) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach Abs. 11 beträgt

1. für das Jahr 2001
 - a) für Zeiten nach § 11 Abs. 1 lit. h S 25.505,- und
 - b) für alle sonstigen Zeiten S 51.010,-.
2. für das Jahr 2002
 - a) für Zeiten nach § 11 Abs. 1 lit. h € 1.868,3 und
 - b) für alle sonstigen Zeiten € 3.736,6.

Ändert sich der Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, so ändern sich die Beträge im gleichen Prozentausmaß.

(13) Der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der nach Abs. 11 nachgekauften Zeiten entspricht dem Pensionsbeitrag nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(14) Auf Antrag des Gemeindebeamten sind Zeiträume nachträglich anzurechnen, die er gemäß § 12 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat. Ein solcher Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2004 gestellt werden.

(15) Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren gebührt dem Gemeindebeamten gemäß Abs. 9 im Monat des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren.

(16) Die Bestimmung des § 65 Abs. 8 ist bis zum 31. Dezember 2004 weiterhin anzuwenden.

(17) Der Gemeindebeamte kann eine bescheidmäßige Feststellung seiner beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrages folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 7, 10, 12, 14 bis 18, 26 bis 34, 38, 40, 41, 46 und 47 (Abs. 1 bis 8) treten mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.